

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Jessen (Elster) für das Haushaltsjahr 2024

Entsprechend § 100 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in zuletzt geänderter Fassung, hat die Stadt Jessen (Elster) die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 20.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jessen (Elster) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit dem	
a) Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	29.731.200 EUR
b) Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<u>29.731.200 EUR</u>
2. im <b>Finanzplan</b> mit dem	
a) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.591.900 EUR
b) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>25.870.200 EUR</u>
c) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der Investitionstätigkeit auf	2.709.200 EUR
d) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der Investitionstätigkeit	<u>6.489.200 EUR</u>
e) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.886.700 EUR
f) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>441.700 EUR</u>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.886.700 EUR** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **9.046.900 EUR** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 295 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 365 v. H. |

## § 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich.
- Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die den festgelegten Betrag von 30.000 EURO je Einzelfall überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die den festgelegten Betrag von 100.000 EURO je Einzelfall überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat. Ausgenommen hiervon bleiben die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 105 Abs. 4 KVG LSA.
- Mehraufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen (Konto 57) und internen Leistungsbeziehungen (Konto 58) gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.
- Durch zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen (z. B. Spenden) bewirkte Mehraufwendungen und –auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.
- In den Deckungskreisen 01 bis 19 sowie 90 (bilanzielle Abschreibungen) sind die Aufwendungen und in den Deckungskreisen 101 bis 119 und 900 bis 911 sind die Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

Jessen (Elster), den 19.03.2024



Michael Jahn  
Bürgermeister

